

Anlage 17

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Theater

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Deutsch, Künste, Fremdsprachen

Referatsleitung

Heinz Grasmück

Fachreferentin

Isabell Jannack

Layout

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	4
3.1 Allgemeine Hinweise	4
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	6
4 Schriftliche Prüfung	13
4.1 Allgemeine Hinweise	13
4.2 Aufgabenarten	14
4.2.1 Aufgabe mit stärkerer Gewichtung des spielpraktischen oder inszenatorischen Anteils	14
4.2.2 Aufgabe mit stärkerer Gewichtung des theoretisch-schriftlichen Anteils	15
4.2.3 Theoretisch-schriftliche Aufgabe	16
4.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	16
4.3.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben.....	16
4.3.2 Aufgabenstellungen.....	16
4.3.3 Unterrichtliche Voraussetzungen.....	18
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)	18
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	18
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	18
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	21
5 Mündliche Prüfung.....	22
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	22
5.1.1 Form und Aufgabenstellung	22
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	23
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	24
5.2.1 Form und Aufgabenstellung	24
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	26

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Theater¹, kennzeichnet die Anforderungen der Kurse auf grundlegendem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe/Rahmenplan Darstellendes Spiel/Theater beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem Niveau

Die Kurse in der Studienstufe auf grundlegendem Niveau vermitteln im Rahmen ästhetischer Bildung produktions- und rezeptionsästhetische sowie wissenschaftspropädeutische Fähigkeiten im Bereich der darstellenden Künste. Sie zielen darauf, die theaterästhetischen Handlungskompetenzen der Prüflinge auszuprägen. Dies bedeutet, dass alle Prüflinge die nachstehenden Operationen beherrschen müssen:

- Nachweisen und Nutzen von Grundkenntnissen und -fertigkeiten in Bezug auf die theatralen Bedeutungskonstituenten und performativen Handlungen zur Verwirklichung und zum Verstehen von eigenen und fremden Gestaltungsanliegen,
- Auswählen und Verwenden dieser Grundkenntnisse und -fertigkeiten zur Lösung komplexer theatraler Gestaltungsaufgaben,
- Deuten, Reflektieren und Evaluieren theatraler Phänomene, Werke und Prozesse als kommunikative Akte,
- Wiedergeben, Analysieren und Interpretieren exemplarischer Kenntnisse einiger für das Theater der Gegenwart relevanter Aspekte der Theaterkultur, -theorie und -geschichte.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. (Reproduktion)
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte. (Reorganisation und Transfer)
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen. (Reflexion und Problemlösung)

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich

¹ Die Abiturrichtlinie verwendet gemäß APO-AH die aktuelle Bezeichnung des Faches „Theater“ und bezieht sich auf den Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe, Rahmenplan „Darstellendes Spiel/Theater“ (2009), der noch die alte Bezeichnung des Faches enthält.

sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der

Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform sowie in (szenischen) Präsentationen. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

In der Abiturprüfung beziehen sich Teilleistungen immer auf eine komplexe schriftliche Darlegung bzw. auf eine komplexe szenische Präsentation. Bei dieser werden die Zeichensysteme des Theaters bzw. die performativ-theatralen Elemente im Rahmen eines bestimmten Gestaltungskonzepts bewusst eingesetzt, in ihrer Wirkungsästhetik reflektiert und Bezüge zu bestimmten theatralen Formen und Strukturen, zu Theatertheorie und Theater- sowie Kulturgeschichte hergestellt.

In der Aufgabe und Beurteilung muss die spezifische Qualität des künstlerischen Fachs Theater ebenso berücksichtigt werden wie der Bezug auf die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und die Reflexions- und Analysefähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die gestalterische Aufgabe soll klar umrissen sein und konkrete Orientierungshilfen bieten. Andererseits soll die Aufgabe eine größtmögliche Offenheit für kreative Lösungen gewähren, so dass unterschiedliche inhaltliche und gestalterische Lösungen möglich werden und eine Bewertung im ganzen Notenspektrum infrage kommt.

Daher kommt der Reflexion der szenischen Darstellung und des Arbeitsprozesses im Anschluss an den spielpraktischen oder inszenatorischen Teil der Prüfung eine besondere Bedeutung zu. Die Anforderungsbereiche setzen eine Unterrichtspraxis voraus, die den Schülerinnen und Schülern in Theaterprojekten Gelegenheit gibt, ihre Darstellungs-, Gestaltungs- und Reflexionsfähigkeit zu entwickeln und künstlerische Entscheidungen auch auf historische und theoretische Kenntnisse zu beziehen.

Als Gegenstände der Prüfung können u. a. dramatische, nicht-dramatische Texte, mediale Produkte, Werke der szenischen Künste, bildenden Kunst oder der Musik herangezogen werden. In der Aufgabenstellung im Abitur können unterschiedliche Textsorten und mediale Produkte aufeinander bezogen werden, so kann z. B. ein Drama einem theoretischen Text, eine Rezension einer Theaterinszenierung anhand eines TV-/Video-Mitschnitts, ein Werk der bildenden Kunst oder der Musik einem darauf bezogenen Spielkonzept gegenübergestellt werden. Die Aufgabenstellung im Abitur kann diesen Medienaspekt auch angemessen in einer Teilaufgabe berücksichtigen. Die Aufgabenstellung kann auch Arbeitsanweisungen enthalten, die Hilfe bei der Strukturierung der Arbeit leisten.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Fach Theater geben die Vorgaben zur fachspezifischen Beschreibung der Anforderungsbereiche die Möglichkeit, die Teilleistungen, die in den – in der Prüfung gezeigten – Schülerleistungen untrennbar sind, analytisch getrennt zu erfassen und einer nachvollziehbaren und kommunizierbaren Bewertung zugänglich zu machen. Darüber hinaus geben die Anforderungsbereiche wichtige Hinweise für die Gestaltung und Formulierung der Prüfungsaufgaben, deren Aufbau nicht dem Dreischritt der Anforderungsbereiche entsprechen muss.

Anforderungsbereich I Kennen/Können/Wissen	Anforderungsbereich II Anwenden und Gestalten	Anforderungsbereich III Probleme lösen, Reflektieren und Werten
Dazu kann z. B. gehören	Dazu kann z. B. gehören	Dazu kann z. B. gehören
<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Fachbegriffe beherrschen, • theatrale Zeichensysteme kennen, • Text- und szenische Strukturen erfassen und beschreiben, • Darstellungstechniken kennen, 	<ul style="list-style-type: none"> • einzelne Gestaltungselemente in begrenzten Kontexten anwenden, • eine Szene unter Verwendung zentraler Zeichensysteme gestalten, • zu einer Rolle eine Figur entwickeln, 	<ul style="list-style-type: none"> • Szenen von einer Spielform in eine andere übertragen. • Spielformen zielbewusst brechen, • eigene und fremde Szenen analysieren und reflektieren, • eine Präsentation nach einem eigenen Konzept gestalten,
<ul style="list-style-type: none"> • Bezug zu eigenen Erfahrungen und Ideen herstellen, • Spielformen beschreiben, • den Inhalt einer Szene wiedergeben, • Präsenz im Spiel zeigen, 	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Vorlagen zur szenischen Gestaltung adaptieren, • Medien, Raum und andere Gestaltungsmittel nutzen, • geeignete und angemessene Spielformen auswählen und verwenden, • den Arbeits- und Gestaltungsprozess strukturieren, 	<ul style="list-style-type: none"> • einen eigenen Zugang zum Thema oder zur Vorlage finden, eigene Ideen und Konzepte entwickeln, begründen, reflektieren und diskutieren, • Alternativen zum gewählten Arbeits- und Gestaltungsprozess entwickeln und begründen,
<ul style="list-style-type: none"> • Theater als symbolisches Handeln begreifen, • Aufführungskonventionen und ästhetische Kriterien zur Wahrnehmung, Deutung und Bewertung von Aufführungen kennen, 	<ul style="list-style-type: none"> • die eigene Aufführung als Kommunikation zwischen Zuschauer und Spieler gestalten, • Präsentationen eigenständig analysieren und ästhetische Kriterien zur Beurteilung von Aufführungen anwenden, 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufführungen kritisch und eigenständig beurteilen und bewerten, • Qualitätskriterien reflektieren. • Alternative Entwürfe und Konzepte entwickeln und begründen,
<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Medien und ihre gesellschaftliche Funktion kennen, • Kenntnisse über Theatergeschichte, -funktionen und fachspezifische Theorien nachweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • lebensweltliche Bezüge in die Gestaltung einbeziehen. • Medieneinsatz begründen, • unterschiedliche Medien vergleichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhänge zwischen Gesellschaft und Theater herstellen, • für die eigene Gestaltung Möglichkeiten soziokultureller Partizipation entwerfen, • Vorteile bestimmter Medien in speziellen Verwendungszusammenhängen erörtern.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
anwenden I	eingübte Techniken bzw. bekannte Übungen ins Spiel einbeziehen	Wenden Sie die Technik des Slow Motion an./Wenden Sie eine Spiegelübung an.
benennen I	Sachverhalte und Arbeitstechniken ohne Erläuterungen aufzählen	Benennen Sie die theatralen Gestaltungsmittel, die Sie in Ihrer Inszenierung verwendet haben.
beschreiben I-II	Sachtexte, Gestaltungsmittel, Arbeitstechniken oder Übungen strukturiert und fachsprachlich richtig (evtl. mit Materialbezug) mit eigenen Worten wiedergeben	Beschreiben Sie den Herstellungsprozess der abgebildeten bzw. Ihnen vorliegenden Großmaske. Beschreiben Sie Ihre Lösungsstrategien.
Bewegungsmuster finden I	eine einfache Bewegungsfolge entwickeln	Finden Sie zu der Handlung (Warten auf den Bus) ein theatrales Bewegungsmuster.
darstellen I	einen bekannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben/einfache bekannte Gestaltungsmittel im Spiel anwenden	Stellen Sie dar, welche gestalterischen Mittel Sie benutzt haben./Stellen Sie mittels eines Standbildes die grundlegende Beziehung zwischen den Figuren dar.
erfassen I	die Qualität bzw. die Struktur von leicht verständlichen Spielvorlagen erkennen und wiedergeben	Erfassen Sie die Wirkungsabsicht des Autors anhand des Textes „Fernseher“ aus „Frankenstein. Aus dem Leben der Angestellten“ von Wolfgang Deichsel.
erläutern I-II	einen Sachverhalt veranschaulichend darstellen und durch zusätzliche Informationen verständlich machen	Erläutern Sie das vorliegende Zitat von Grotowski aus seiner Schrift „Für ein armes Theater“.
erstellen I-II	einen einfachen Sachverhalt chronologisch ordnen	Erstellen Sie eine sinnvolle Abfolge der erarbeiteten Szenen.
sammeln I	systematische Suche, Beschaffung und Aufbewahrung einer abgegrenzten Art oder Kategorie von Dingen oder Informationen	Sammeln Sie Kriterien für die Beurteilung des Bühnenbilds in der bekannten Aufführung „Diener zweier Herren“ von Goldoni.
Beziehung/Bezug herstellen I	zu einem Sachverhalt eine persönliche Beziehung herstellen	Stellen Sie einen Bezug zu Ihrer Lebenswelt her.
umsetzen I-II	einen einfachen Sachverhalt szenisch lösen	Setzen Sie einen alltäglichen Vorgang (Morgentoilette) in einen theatralen Ablauf um.
wahrnehmen I	einen theatralen Vorgang beobachten und beschreiben	Nehmen Sie die Positionen der Personen im Bühnenraum wahr.
wiedergeben I	einen bekannten Zusammenhang oder Sachverhalt in eigenen Worten darlegen	Geben Sie Elemente der Dramentheorie von Bertolt Brecht wieder.
zusammenstellen I-II	einzelne Teile zu einem Ganzen fügen	Stellen Sie aus den ausgewählten Originalszenen und den hinzugefügten eine Handlungsfolge zusammen.

Die hier formulierten Arbeitsanweisungen (Operatoren) für den spielpraktischen oder inszenatorischen und den schriftlich-theoretischen (reflexiven) Prüfungsteil werden zunächst genauer bestimmt und anschließend durch ein Beispiel verdeutlicht.

Operatoren erfahren erst durch die konkrete Aufgabenstellung ihre präzise Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen. So lassen sich einzelne Operatoren in einer konkreten Aufgabenstellung auch anderen Anforderungsbereichen zuordnen.

Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst im Fach Theater die Kenntnis theatraler Zeichensysteme und die Erfahrung im Umgang mit ihnen, mit Gestaltungsmitteln und -techniken, Formen und Strukturen sowie grundlegende Kenntnisse in abgegrenzten Gebieten der Theatertheorie und Theatergeschichte. Die Schülerinnen und Schüler verfügen über ein Fachvokabular als Voraussetzung für theatrale Gestaltungsprozesse, zur Beschreibung

und Bewertung theatraler Vorgänge. Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, z. B.

- elementare darstellerische Techniken in einfachen Aufgaben anwenden,
- eine einfache Rollenbiografie als Teilaspekt der Rollengestaltung selbstständig erarbeiten,
- Übungen erläutern und durchführen, die zu einem kreativ-künstlerischen Arbeitsprozess gehören,
- eine Szene beschreiben,
- alltägliche Bewegungen in theatrale Abläufe umsetzen,
- Sachtexte zusammenfassen und wiedergeben,
- Sachverhalte aus einem der Inhaltsbereiche des Theaters benennen (Dramaturgie, Zeichensysteme, Theorie, Theatergeschichte, Theaterformen),
- Arbeitstechniken, die zur Lösung der Aufgabe beigetragen haben, benennen und beschreiben,
- die eigenen körperlichen Ausdrucksmöglichkeiten, die verwendeten Gestaltungsmittel und den bespielten Raum beschreiben,
- eine Vorlage in ihrer Qualität und Struktur erfassen.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II beschreibt die Fähigkeit, dieses performative und fachliche Wissen auf nicht aus dem Unterricht bekannte Texte, Szenen, theatrale Handlungen und Inszenierungen anzuwenden, um diese zu beschreiben, zu analysieren und zu gestalten. Zum Anforderungsbereich II gehört auch die Strukturierung des künstlerischen Arbeitsprozesses sowie die ziel- und aufgabenorientierte Auswahl und der Einsatz von Gestaltungsmitteln, um in einem bestimmten Raum und der gegebenen Zeit einen Gestaltungsprozess in Gang zu setzen. Hierzu zählt auch der Vergleich mit anderen Werken der bildenden Kunst, Musik und der darstellenden Künste. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, z. B.

- für eine Rolle eine Figur mit einem klaren Bewegungsmuster finden,
- Alltagsbewegungen stilisieren oder in Bewegungs- bzw. choreografische Muster umformen,
- die Wirkung körpersprachlicher Mittel einschätzen und einsetzen,
- die Eigenheiten und Gegebenheiten des Bühnenraums wahrnehmen und nutzen,
- bei der eigenen Umsetzung den konzeptionellen Rahmen beachten,
- die Differenzierung zwischen vorgegebener Musik und eigenem Bewegungsmaterial und assoziierter Lebenswirklichkeit formulieren und bei der Gestaltung berücksichtigen,
- Vergleiche mit anderen Genres anstellen können.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Operatoren	Definitionen	Beispiele
analysieren II	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Analysieren Sie den Stückanfang unter den Gesichtspunkten der verwendeten Spielformen und Gestaltungsmittel.
anwenden II	eine komplexere Technik oder Übung ins Spiel einbeziehen	Wenden Sie mit Ihrem Partner bei der vorgegebenen Situation die Statusübung nach Keith Johnstone an.
auswählen II	Übung(en) aus einer Sammlung auf ihre Eignungsanwendung überprüfen	Wählen Sie für Ihre szenische Lösung eine geeignete aus den Zeitungstechniken von Augusto Boal aus.
beachten II	die Einhaltung bestimmter Spielregeln, Spielvorgaben berücksichtigen	Beachten Sie dabei den konzeptionellen Rahmen.
begründen II	hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	Begründen Sie Ihre Auswahl bezüglich der Spielform.
berücksichtigen II	konzeptionelle Ideen oder Erfahrungen in Denkprozesse überzeugend mit einbeziehen.	Berücksichtigen Sie dabei die Idee, dass das Stück in der heutigen Zeit spielt, die Personen aber aus unterschiedlichen Epochen stammen und entsprechende Kostümen tragen.
darstellen II	einen bekannten Zusammenhang oder Sachverhalt wiedergeben und übertragen/Gestaltungsmittel im Spiel differenziert anwenden	Stellen Sie die spielpraktischen Veränderungen bei einer Übertragung Ihres Stückes auf eine Arenabühne dar./Stellen Sie in einer Improvisation Ihre zu verkörpernde Person so dar, dass die Rollenbiografie, Situation und Inhalt und Ursache der gestörten Kommunikation deutlich werden.
einordnen II	mit erläuternden Hinweisen ein Genre, eine Theorie, einen geschichtlichen Hintergrund in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie das Tanztheater von Urs Dietrich am Beispiel der Aufführung „Clip“ in die Entwicklung des Tanztheaters in Deutschland ein.
einschätzen II-III	mit den Mitteln des darstellenden Spiels bestimmte Wirkungen und Reaktionen beim Zuschauer erzeugen	Schätzen Sie die Wirkungen und Reaktionen beim Zuschauer ein, wenn Sie den Dialog verfremden – im Sinne des V-Effekts von Brecht.
einsetzen II	bekannte Elemente und Mittel in neuen Zusammenhängen bei der Gestaltung adäquat verwenden	Setzen Sie stimmige Gestaltungsmittel und Bedeutungsträger ein.
erarbeiten II	selbständig dramatische Textvorlagen bzw. komplexere szenische Abfolgen entwickeln	Erarbeiten Sie anhand der vorgegebenen Handlungsskizze eine dramatische Szene.
erläutern II-III	Entscheidungen und Arbeitsweisen nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie (vor dem Hintergrund des Entstehungsprozesses des Tanztheaters in Deutschland) grundsätzliche inhaltliche Ansprüche und formale Ansätze des Tanztheaters.
finden II	etwas Neues oder nicht explizit formuliertes eigenständig durch Schlussfolgerungen aus etwas Bekanntem entwickeln	Finden Sie verschiedene Dinge, die Frau Bergmann aus „Frühlings Erwachen“ von Wedekind charakterisieren könnten.
erfinden II	ein bekanntes Verfahren in einer neuen Form eigenständig weiterführen	Erfinden Sie einen den eigenen Rollentext begleitenden Subtext und spielen Sie diesen erkennbar mit.
formulieren II-III	einen Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen genau in Worte fassen	Formulieren Sie bei der Erarbeitung der Rolle Ihre Differenzenerfahrungen.
in Beziehung setzen II-III	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen	Setzen Sie die Inszenierung von „White Trash“ (Thalia Theater) bzw. Ihr eigenes Spielmaterial in Beziehung zu dem Aufsatz „Postdramatik und Theater“ (Fokus Schultheater 03) von John von Duffel.
nutzen II	sich vorhandene Materialien, Gegebenheiten, Strukturen zum Vorteil machen	Nutzen Sie erkennbar die spezifische Raumarchitektur und -atmosphäre des Treppenhauses für Ihr Spiel.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
entwickeln II-III	hewonnene Analyseergebnisse synthetisieren, um zu einer szenischen Wirksamkeit zu gelangen	Entwickeln und gestalten Sie anhand der vorliegenden Reproduktion (hier am Beispiel von Edward Hopper: „Hotel am Bahndamm“) eine dramatische Szene.
realisieren, umsetzen II-III	ein Konzept bzw. eine Spielidee anhand einer Problemstellung szenisch übersetzen	Realisieren Sie das Spiel mit dem Objekt in Form expressiven Körpertheaters dergestalt, dass es sich zunehmend seiner ursprünglichen Benutzung widersetzt und als „Gegenspieler“ die Szene bestimmt.
rhythmisieren II	einen (Bewegungs-)ablauf zeitlich gliedern bzw. gestalten	Rhythmisieren Sie Ihre Bewegungsabfolge bewusst als choreografische Schleife.
stilisieren II-III	von dem Erscheinungsbild, wie es in der Wirklichkeit vorkommt, abstrahieren; die Wirklichkeit im Spiel überhöhen, indem nur wesentliche Grundstrukturen sichtbar werden	Stilisieren Sie Ihre Darstellung der Rollenfiguren Franz und Maria aus dem gleichnamigen Minidrama von Gustav Ernst.
umformen II	existente Formen, Strukturen und Situationen aufnehmen und szenisch überführen	Formen Sie Ihren normalen Tagesablauf in einen theatralen um.
vergleichen II-III	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede anderer Genres, Theorien, Aufführungen ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie zwischen literarischen und theatralischen „Texten“. Beziehen Sie sich dabei auf Erika Fischer-Lichtes Definition der „Aufführung als theatralischer Text“.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III erfasst die Art und Qualität der gestalterischen Problemlösung und ihres Konzepts, die Reflexion des Arbeitsprozesses und seiner fachlichen Anteile sowie die Bewertung und Beurteilung der eigenen Entwürfe, des eigenen Konzepts und Werkes auf dem Hintergrund theoretischer und historischer Bezüge. Dazu gehören die kritische Auseinandersetzung mit der Vorlage, anderen und eigenen Konzepten sowie mit den Fragen und Kommentaren der Prüfer, außerdem die selbstständige Analyse und sprachlich differenzierte Interpretation einer Vorlage.

Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, z. B.

- die Struktur, Geschlossenheit, konzeptuelle Klarheit und theatrale Qualität des Werkes planen und realisieren oder erkennen und analysieren,
- den Arbeitsprozesses reflektieren und kritisch bewerten,
- eine eigene Konzeption entwickeln, umsetzen, reflektieren und diskutieren,
- eigenständig einen Bezug zu anderen Theaterformen herstellen und theoretisch und historisch reflektieren,
- die Bedeutung des Musikeinsatzes für die Darstellung analysieren, gestalten, begründen und reflektieren.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich III werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Operatoren	Definitionen	Beispiele
darstellen III	Gestaltungsmittel im Spiel differenziert und komplex anwenden	Stellen Sie die Rollenfigur so dar, dass sie sich durch eine sehr eigenwillige aber stimmige Semiotik des Körpers, der Gesten und Bewegungen auszeichnet.
Alternativen entwerfen und begründen III	zu einer komplexen szenischen Lösung nach einer anderen Möglichkeit suchen, die ebenso „stimmig“ erscheint, und durch nachvollziehbare Argumente stützen	Entwerfen Sie für das Stück „Romeo und Julia“ eine andere Spielform als die des Sprechtheaters (in der bekannten Version) und begründen Sie Ihre Alternative.
sich auseinandersetzen III	nach ausgewiesenen Kriterien ein begründetes eigenes Urteil zu dargestellten komplexen Sachverhalten und Aufgaben und/oder zur Art der Darstellung entwickeln – unter Einbeziehung von Alternativen	Setzen Sie sich am Beispiel der bekannten Aufführung von „Liliom“ (Molnár) mit der These des Autors (Dohnanyi) auseinander, dass klassische Bühnenstücke „werkgetreu“ inszeniert werden müssten.
Bezüge herstellen III	eine Verknüpfung der eigenen Spielpraxis bzw. Spielform zu Theorien, zum geschichtlichen gesellschaftlichen, politischen, philosophischen Hintergrund herstellen	Stellen Sie Ihre Inszenierung der „Lysistrate“ (Aristophanes) in Beziehung zum antiken Theater.
begründen III	hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge differenziert herstellen	Begründen Sie Ihr Bildverständnis, Ihre Konzeption und die Wahl der gestalterischen Mittel in ihrer Wirkungsästhetik.
beurteilen, bewerten III	zu einem Sachverhalt (Text, Arbeitsprozess, Aufführung) ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen bzw. eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten	Bewerten Sie Chaplins künstlerischen Ansatz im Umgang mit Technik unter Berücksichtigung der spezifischen Mittel des Stummfilms.
erörtern III	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung in Form von Thesen/Konzepten erarbeiten und vertreten	Erörtern Sie die grundsätzlichen Bedingungen einer Adaption eines nicht-dramatischen Textes anhand der von der Spielgruppe erstellten Bühnenfassung „Candide“ nach Voltaire.
entwerfen III	ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/ planend eigenständig und differenziert darstellen	Entwerfen Sie ein Inszenierungskonzept für die „Kleinbürgerhochzeit“ von Bertolt Brecht auf dem Hintergrund seiner theatertheoretischen Überlegungen.
gestalten III	Ein gestalterische komplexe Aufgabe nach ausgewiesenen Kriterien ausführen	Gestalten Sie auf der Grundlage dieses Gedichts eine Szene, die die wesentliche Aussage der Vorlage beibehält.
interpretieren III	ein komplexeres Gestaltungsverständnis nachvollziehbar darstellen: auf der Basis methodisch reflektierten Deutens von Mitteln und szenischen Kompositionen zu einer resümierenden Gesamtdeutung über eine Gestaltungsform kommen	Interpretieren Sie die These von Hans-Thies Lehmann anhand von bekannten Aufführungen, dass „mit dem Ende der ‚Gutenberg Galaxis‘ das simultane und nicht-perspektivische Wahrnehmen das linear-sukzessive“ ersetzt.
in Beziehung setzen III	Die eigene Spielpraxis, das eigene Produkt eigenständig verknüpfen mit anderen, aber ähnlichen Ereignissen	Stellen Sie Ihre Adaption in einen Kontext mit dem Bildertheater von Robert Wilson am Beispiel seiner Aufführung „Black Rider“ bzw. deren Videoaufzeichnung.
Konzept entwickeln III	einen klar umrissenen und strukturierten Plan entwickeln	Entwickeln Sie eine Dramaturgie, der die Szenen inhaltlich und formal verknüpft.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
planen III	einen Arbeitsprozess, ein Produkt beabsichtigen und zu einem vorgegebenen Problem eine Experimentieranleitung erstellen	Planen Sie eine Szene, in der die Spieler zu „Zuschauern der Grausamkeiten“ werden (Bezug: „Inferno“ von Dante Alighieris „Die Göttliche Komödie“).
reflektieren III	einen Arbeitsprozess kritisch und eigenständig hinterfragen	Reflektieren Sie kritisch das Regiekonzept für die Gestaltung der Rollenfiguren Estragon und Wladimir in „Warten auf Godot“.
Stellung nehmen III	zu einem Sachverhalt, der an sich nicht eindeutig ist, nach kritischer Prüfung und sorgfältiger Abwägung ein begründetes Urteil abgeben	Nehmen Sie dazu Stellung, dass „Authentizität“ nach Aussage des Autors auf der Bühne nur inszeniert werden kann.
überprüfen III	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation, ein Konzept nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener (Text)-Kenntnis oder Anschauung kritisch beurteilen, an Fakten oder innerer Logik messen und eventuelle Widersprüche aufdecken	Überprüfen Sie anhand der vorliegenden Rezension kritisch das Ihnen bekannte Spielkonzept, wie es das zentrale Thema des Stücks umsetzt und ob es überzeugend umgesetzt wird.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu entwerfen, dass für ihre Lösungen fachspezifische Methoden und Formen zur Erschließung und Gestaltung theatraler Phänomene, Werke und Prozesse anzuwenden sind.

Für die konkrete Aufgabenkonzeption bedeutet dies die Berücksichtigung hinreichender Komplexität, die neben einer angemessenen Überprüfung erworbener Kompetenzen und entsprechend differenzierten Wissens auch die der Urteilsfähigkeit sichert.

Die Fähigkeit zur Lösung solcher Aufgaben im Rahmen der Abiturprüfung basiert auf einer situationsangemessenen Aktivierbarkeit von Wissensbeständen, die breit, strukturiert und gut organisiert sein müssen, einer entwickelten methodischen Kompetenz und einer angemessenen Problemerkennung, Problemlösung und Urteilsfindung.

Dem Amt für Bildung sind gemäß der jeweiligen Terminplanung drei Aufgabenvorschläge einzureichen, die den oben ausgeführten Anforderungen entsprechen. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle der gleichen Aufgabenart entsprechen. Der Anforderungsbereich III muss für die Aufgabenarten 4.2.1 und 4.2.2 bereits im theoretisch-schriftlichen Anteil berücksichtigt werden. Ein Aufgabenvorschlag muss der Aufgabenart 4.2.3 entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen. Zur Gewährleistung von Einzelleistungen können die Aufgaben der schriftlichen Prüfung ausschließlich vom Prüfling allein und nicht in Gruppen bearbeitet werden. Werden Darstellerinnen oder Darsteller für die Veranschaulichung eines Inszenierungsansatzes einbezogen, so ist sicherzustellen, dass diese nur unter Aufsicht Anweisungen des Prüflings entgegennehmen und nicht selbst an der Bearbeitung der Aufgabe beteiligt werden. Es können höchstens drei Darstellerinnen oder Darsteller für einen inszenatorischen Ansatz einbezogen werden.

Die Angabe der Teilzeiten in den Aufgabenarten 4.2.1 und 4.2.2 sind für den Prüfer Anhaltspunkte.

Aufgabenart	Gesamtzeit	Teilzeiten und Abfolge
Aufgabenart Aufgabe mit stärkerer Gewichtung des spielpraktischen oder inszenatorischen Anteils (4.2.1)	240 Minuten	120 Minuten schriftlicher Teil/90 Minuten Vorbereitung der spielpraktischen oder inszenatorischen Präsentation/30 Minuten spielpraktische oder inszenatorische Präsentation inklusive des Auswertungsgesprächs
Aufgabenart mit stärkerer Gewichtung des theoretisch-schriftlichen Anteils (4.2.2)	240 Minuten	180 Minuten schriftlicher Teil / 40 Minuten Vorbereitung der szenischen oder inszenatorischen Demonstration / 20 Minuten Präsentation inklusive des Auswertungsgesprächs
Theoretisch-schriftliche Aufgabenart (4.2.3)	240 Minuten	

Eine Lese- und Auswahlzeit von 30 Minuten ist der Arbeitszeit vorgeschaltet. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Bearbeitung begonnen werden.

4.2 Aufgabenarten

Der projektbezogene Unterricht im Fach Theater ist sowohl auf eine produktive als auch auf eine rezeptive bzw. reflexive Auseinandersetzung mit fachspezifischen Fragestellungen gerichtet. Hieraus ergeben sich für die schriftliche Prüfung verschiedene Aufgabenarten:

4.2.1 Aufgabe mit stärkerer Gewichtung des spielpraktischen oder inszenatorischen Anteils

Diese Aufgabenart fordert die Lösung eines begrenzten fachspezifischen Problems, überwiegend in Form einer szenischen Gestaltung.

Im spielpraktischen oder inszenatorischen Teil wird die theaterästhetische Handlungskompetenz geprüft, d. h. solche fachbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Lösung komplexer theatraler Gestaltungsaufgaben angewendet werden.

Intention des Hauptteils der Aufgabe kann sein:

- die eigenständige Entwicklung, Erschließung oder Erweiterung einer szenischer Darstellung im Rahmen einer problembezogenen Vorgabe,
- die eigenständige Entwicklung von lösungsorientierten Prozessen zur Realisierung theatraler Phänomene,
- Experimente im/als Gestaltungsprozess und deren Auswertung,
- das Planen, Entwerfen, Konzipieren von Gestaltungsvorhaben,
- die szenische Veranschaulichung von Vorhaben, Konzeptionen sowie von Sachverhalten, Funktionen, Beziehungen und Vorgängen.

Die Aufgabe ist bei klaren Zielvorgaben und Rahmenseetzungen so offen zu formulieren, dass ein hohes Maß an Eigenständigkeit im Lösungsprozess ermöglicht wird. Der Lösungsprozess ist auch Gegenstand der Leistungsbewertung.

Der Prüfling erhält am Prüfungstag eine spielpraktische oder inszenatorische Aufgabe nach einer Vorgabe (Struktur einer Szene, Beginn oder Schluss einer Szene, Personenkonstellation, Thema, Situation, Objekt, Bild, Musik o. Ä.) in angemessenem Schwierigkeitsgrad zur Lösung.

Der spielpraktische oder inszenatorische Teil wird durch ein anschließendes Auswertungsgespräch ergänzt, der reflexive Elemente enthält, z. B.

- Begründung der spezifischen Aufgabenlösung,
- Erörterung alternativer Lösungsmöglichkeiten und Begründung, warum sie verworfen wurden,
- Erläuterung der angewendeten Lösungsstrategien,
- Erklärung, welche Schwierigkeiten sich ergaben und wie damit umgegangen wurde,
- Reflexion der intendierten und der tatsächlichen Wirkung,
- kritische Einschätzung von Anspruch und tatsächlichem Ergebnis.

Zu der Aufgabe mit stärkerer spielpraktischer oder inszenatorischer Gewichtung gehört ein die Spielpraxis vertiefender theoretisch-schriftlicher Teil, der Elemente aller drei Anforderungsbereiche enthält:

- Die Aufgabe kann der Erschließung des gestellten Gestaltungsproblems und der Reflexion des einzuschlagenden Weges bei der Gestaltung dienen, indem z. B. einzelne Entscheidungen (Methoden, Techniken, Verfahren) anhand vorgegebener oder selbst gesetzter und begründeter Kriterien überprüft und möglicherweise andere Lösungs-

ansätze aufgezeigt werden.

- Sie kann der Einordnung des gegebenen Problems und der gestalterischen Lösung in ein größeres Umfeld dienen, indem z. B. weitere, mit der Aufgabe nicht unmittelbar angesprochene, aber damit in Zusammenhang stehende Gesichtspunkte aufgezeigt und ggf. kurz erörtert werden.

Der Umfang und das Anforderungsniveau des theoretisch-schriftlichen Teils werden durch die Schwerpunktsetzung im gestalterischen Teil dieser Aufgabenart bestimmt. Stichwortartige Erläuterungen oder Beschriftungen allein stellen jedoch keine schriftliche Ausführung in dem hier gemeinten Sinne dar.

Der theoretisch-schriftliche Teil wird dem spielpraktischen oder inszenatorischen Teil in der Regel vorangestellt. Kann die unmittelbare zeitliche Abfolge beider Teile aus organisatorischen Gründen nicht gewährleistet werden, so ist darauf zu achten, dass die Aufgaben für den spielpraktischen oder inszenatorischen und den theoretisch-schriftlichen Teil jeweils getrennt voneinander ausgegeben werden.

4.2.2 Aufgabe mit stärkerer Gewichtung des theoretisch-schriftlichen Anteils

Diese Aufgabenart fordert die Lösung eines begrenzten fachspezifischen Problems, vornehmlich in schriftlicher Form.

In der Regel handelt es sich hier um eine Beschreibung, Analyse und Interpretation von theatralen Phänomenen, Werken und Prozessen. Dabei wird das gegebene Material auf seine (wirkungs-) ästhetischen Gestaltungselemente hin untersucht. Es werden Beziehungen zwischen diesen Elementen erschlossen und die Prinzipien, nach denen sie organisiert sind, dargestellt. Die Ergebnisse werden unter bestimmten Aspekten interpretiert, z. B. durch Einbeziehen bekannter Vergleiche, durch Berücksichtigen des sachbestimmten Umfeldes und durch Überprüfen von Hypothesen und Urteilen.

Diese Aufgabenart ist an Materialien wie Medienprodukte (insbesondere TV-/Video-Mitschnitte von Theaterinszenierungen), dramatische oder nicht-dramatische Texte, Bilder, Gegenstände und auf sie bezogene Texte gebunden.

Der schriftliche Hauptteil ist mit einem gestalterischen Teil in Form einer szenischen Demonstration von geringerem Umfang verknüpft, der aber eine wesentliche und deutlich erkennbare Funktion bei der Lösung der Aufgabe hat. Der gestalterische Teil fordert die theatrale Veranschaulichung eines Teilproblems; er dient in der Regel

- der Verdeutlichung eines Gestaltungsaspekts (theatrale Ausdrucksträger), auch seiner Wirkung (die Beschränkung auf bloßes Markieren ist dabei nicht gestattet),
- der Hervorhebung einer theaterspezifischen Technik (z. B. chorisch-choreografische Technik) oder eines Gestaltungsmittels (z. B. Körper, Stimme, Kostüme, Objekte, Licht, Ton, Musik, Raum, Medien),
- der Klärung der Funktion von Bewegung, Figur, Objekten, Raum, Zeit u. a. m.,
- der Fokussierung auf performative Handlungen,
- dem Markieren alternativer darstellerischer Lösungsansätze.

In der Regel finden der schriftlich-theoretische Teil und der gestalterische Teil in unmittelbarer zeitlicher Abfolge statt. Der Prüfling führt den Fachprüfungsausschuss zu Beginn des gestalterischen Teils in die wesentlichen Aspekte seiner Überlegungen ein, die der szenischen Demonstration zugrunde liegen.

4.2.3 Theoretisch-schriftliche Aufgabe

Diese Aufgabenart eignet sich in der Regel für solche Formen der Analyse und Interpretation (zu den Begriffen vgl. Aufgabenart 4.2.2), welche eine stärkere Einbeziehung und Verarbeitung theatraler Formen und Strukturen sowie theaterhistorischer und theaterwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden verlangen.

Dabei können auch die Erörterung unterschiedlicher Standpunkte und die Auseinandersetzung mit Aussagen, Thesen, Theorien, Problemen, Fragestellungen aus den Bereichen der Fachdisziplin in argumentativer Form mit dem Ziel einer begründeten Stellungnahme einbezogen werden.

Auch hier sind Analyse und Interpretation an vorgegebene Materialien wie Medienprodukte (insbesondere TV-/Video-Mitschnitte von Theaterinszenierungen), dramatische oder nicht-dramatische Texte, Bilder, Gegenstände und auf sie bezogene Texte gebunden.

4.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

4.3.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben

Prüfungsaufgaben sind so zu entwerfen, dass sie Gelegenheit geben, auf der Grundlage gesicherten Wissens und erworbener Kompetenzen zu einer selbstständigen Leistung zu gelangen. Daher entspricht es einer Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nicht, die Prüfungsaufgaben als bloße Wiedergabe gelernten Wissens zu konzipieren. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von Bekanntem beschränken, kann diese Bedingung nicht erfüllen. Ebenso wenig darf es aber zu einer Überforderung durch Problemfragen kommen, die in der Prüfungssituation nicht angemessen bearbeitet werden können. Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen demnach in der Abiturprüfung in einem Bereich, der geprägt ist vom

- Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte,
- Übertragen des Gelernten auf vergleichbar Neues,
- selbstständigen Urteilen.

4.3.2 Aufgabenstellungen

Die Aufgabenstellungen richten sich nach den Zielen und Inhalten, die im Rahmenplan Darstellendes Spiel/Theater², gymnasiale Oberstufe ausgewiesen werden. Die Prüfungsaufgaben müssen in allen Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse abrufen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Prüfungsaufgaben müssen Kompetenz- und Inhaltsbereiche aus mindestens zwei Kurshalbjahren aufgreifen und sich hinsichtlich ihrer Inhalte, Aspekte und Schwerpunktsetzungen deutlich unterscheiden. Sie bilden in sich eine thematische Einheit und behandeln abgegrenzte Sachverhalte. Dabei sind Art, Gegenstände und Anforderungen der Prüfungsaufgaben abhängig von den Inhalten und Arbeitsmethoden des vorausgegangenen Unterrichts. Sie schließen die im Rahmenplan verpflichtenden Handlungsfelder „Körper“, „Raum“ und „Zeit“ ein. Mindestens eine der Aufgaben muss sich auf das Handlungsfeld „Körper“ des Rahmenplans beziehen.

Die Formulierung der Aufgaben muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennen lassen. Die Aufgabenstellung besteht aus höchstens drei Arbeitsanweisungen. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüfungsleistung. Mehrteilige Aufgaben spezifizieren die komplexen Operatoren wie „analysieren“, „interpretieren“, „erörtern“ und „gestal-

² Vgl. Fußnote 1.

ten“. Sie sollten stets auf ein Darstellungsganzes zielen.

Die Prüfungsaufgaben werden anhand folgender grundlegender Überlegungen entworfen:

- Feststellung prüfungsrelevanter Ziele und Inhalte aus den Kursen,
- Auswahl der Sachgebiete, Prüfungsgegenstände und der zu bearbeitenden Fragestellungen,
- Auswahl der Materialien (Medienprodukte wie TV-/Video-Mitschnitte, Texte, Musikstücke, Bilder, Objekte, Kostüme, Masken etc.),
- Auswahl der Aufgabenart im Hinblick auf die ausgewählten Ziele und Inhalte,
- Gliederung der Aufgabe und Formulierung des Textes (Aufgabenabschnitte/Teilaufgaben, Hinweise zur Bearbeitung),
- mögliche Zuordnung der erwarteten Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen,
- Vorschlag zur Bewertung der erwarteten Teilleistungen.

Bei Aufgaben mit stärkerer spielpraktischer oder inszenatorischer Gewichtung (4.2.1) dürfen sich die Anforderungen nicht auf den Bereich darstellerischer Fertigkeiten im Sinne einer bloßen Talentprobe beschränken. Es muss vielmehr eine eindeutig formulierte und hinreichend eingegrenzte gestalterische Problemstellung vorliegen, die in Konzeption und Realisation selbstständige Entscheidungen erfordert.

Ferner ist bei spielpraktischen oder inszenatorischen Aufgaben zu bedenken, dass die Möglichkeiten praktischer Realisation durch die Prüfungssituation grundsätzlich eingeschränkt sind. Die Aufgaben sollten daher so formuliert sein, dass sie in der Prüfungssituation bearbeitet werden können und dass konzeptionelle Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung und zum Entwurf dokumentiert werden. Diese werden in der Formulierung der Anforderungen bedacht und gehen unter dem Aspekt von Experimentierfähigkeit, Flexibilität und Einfallsreichtum in die Bewertung ein.

Bei theoretisch-schriftlichen Aufgaben (4.2.2 und 4.2.3) muss die Aufgabenstellung so angelegt sein, dass die Prüflinge ihre beobachtenden Wahrnehmungen (z. B. anhand von TV/Video-Mitschnitten) nicht nur aufzählen, sondern ihre Feststellungen zur Struktur und Bedeutung der Werke/Gegenstände (z. B. bei Inszenierungen, Filmen, Musikstücken, Bildern, Materialien) oder der Texte auch erläutern, an den vorgegebenen Materialien belegen, Wichtiges akzentuieren und übergreifende Zusammenhänge herstellen.

Für die Auswahl fachbezogener Texte gilt, dass sie eine deutliche und vielschichtige Problemstellung aufweisen und zur Diskussion anregen. Es könnten Texte unterschiedlicher Herkunft herangezogen werden, z. B. theaterwissenschaftliche, soziologische, literarische, kommunikationstheoretische wie auch Aussagen von Künstlern (Theaterkonzepte) und Rezipienten (Kritiken). Bei den Textvorlagen sollen unbekannte Wörter erklärt und die Textzeilen nummeriert werden.

Bei der Auswahl von Inszenierungsbeispielen stehen deren künstlerische Qualität, ihr exemplarischer Charakter, ihre Eignung zur problemorientierten Auseinandersetzung und ihr Bezug zu Theatererfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Die Bild- und Tonqualität entsprechender TV-/Video-Mitschnitte müssen dem Prüfling eine reibungslose Bearbeitung der Aufgaben garantieren.

Der Umfang des vorgelegten Arbeitsmaterials insgesamt darf die Arbeitszeit des Prüflings nicht unangemessen einschränken. Alle zugelassenen Hilfsmittel sind anzugeben und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung bereitzustellen, das heißt, allen Prüflingen müssen gleiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Für unterschiedliche Aufgabenarten (4.2.1 oder 4.2.2 bzw. 4.2.3) müssen unterschiedliche Räume angeboten werden. Für den Fall, dass mehrere oder alle Prüflinge diesel-

be Aufgabe wählen, müssen genügend Arbeitsräume bzw. -plätze vorhanden sein (z. B. wenn es um spielpraktische oder inszenatorische Aufgaben oder um das Anschauen von TV-/Video-Mitschnitten geht). Je nach Art der spielpraktischen oder inszenatorischen Aufgabenstellung müssen auch entsprechende Vorbereitungen (Herstellung eines Theateraktionsraumes, Bereitstellung z. B. von Objekten und Kostümen sowie weiteren Ausstattungsgegenständen wie Podeste, Stellwände, Tücher, Mobiliar, Scheinwerfer, Tonträger, analoge oder digitale Medien) getroffen werden, damit die Prüflinge unter Beweis stellen können, in welchem Umfang sie die vielfältigen Anforderungen erfüllen.

4.3.3 Unterrichtsliche Voraussetzungen

Mit jeder Abituraufgabe werden Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sowie zur erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont) vorgelegt. Die unterrichtlichen Voraussetzungen verdeutlichen, welche Fachinhalte im Unterricht behandelt worden sind und worauf sich die Abituraufgabe bezieht. Daraus lässt sich erschließen, worin sie bereits geübte Kenntnisse und Fähigkeiten zum Einsatz bringen lässt und neue und eigenständige Leistungen einfordert und womit sie das Spektrum der Anforderungsbereiche auffächert.

Alle wichtigen Aspekte des Unterrichts werden bei den unterrichtlichen Voraussetzungen aufgeführt wie Semesterthema, theaterästhetischer Schwerpunkt, die bearbeiteten Texte, Aufbau der praktischen Arbeit, ebenso Filmmaterial, Theaterbesuche, bildnerische/musikalische Gestaltung usw., schließlich auch die schon gestellten Klausuraufgaben. Um eine differenzierte Beurteilung durch die Korreferenten zu gewährleisten, muss die Beschreibung der unterrichtlichen Voraussetzungen über die pauschale Angabe des Semesterthemas oder die bloße Benennung von Arbeitsbereichen deutlich hinausreichen.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Der **Erwartungshorizont** enthält kurz gefasste Angaben zur erwarteten Schülerleistung. Diese Angaben werden auf einem angemessenen Abstraktionsniveau formuliert. Eine konkrete Vorwegnahme möglicher oder gar aller möglichen Lösungen ist nicht gefordert. Dem Prüfling soll ein Spielraum für eigene Einfälle, eigenständig entwickelte Fragen und begründete Deutungen gewährt werden.

Darüber hinaus enthalten die Angaben zum Erwartungshorizont die relevanten Bewertungskriterien, die Zuordnung von Arbeitsschritten und -ergebnissen zu den einzelnen Anforderungsbereichen sowie die Beschreibung für eine gute und eine ausreichende Leistung. Um die Transparenz des Prüfungsverfahrens zu fördern, sollte im Erwartungshorizont festgelegt werden, in welchem Verhältnis zueinander die einzelnen Anforderungsbereiche oder die Aufgabenteile bei der Bewertung der Gesamtleistung stehen sollen.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die spezifischen Voraussetzungen, die den Rahmenplanvorgaben folgen, und die Erwartungen, die sich aus Aufgabenart, Aufgabenstellung und Anforderungsbereich ergeben. Die Bewertung ist eine an Kriterien orientierte Entscheidung, welche jeweils für den praktischen bzw. den schriftlichen Anteil der Prüfung gelten.

Zu den Bewertungskriterien für spielpraktische oder inszenatorische bzw. gestalterische Anteile gehören u. a.:

- Einhaltung der Rahmenvorgaben und der kreative Umgang mit ihnen,

- Wahl bzw. der wirkungsvolle und problembezogene Einsatz theatraler Bedeutungskonstituenten und performativer Handlungen (theatrale Ausdrucksträger, theaterspezifische Techniken und Gestaltungsmittel, Performativität),
- Grad der Beherrschung unterschiedlicher Darstellungstechniken,
- problembezogene Entwicklung eines Konzeptes und Veranschaulichung des Lösungsweges,
- Offenheit für die Entwicklung verschiedener Lösungen und Variationen,
- Einfallsreichtum, u. a. Vielfalt der theatralen Ausdrucksträger und theaterspezifischen Techniken und Gestaltungsmittel, evtl. auch des Medieneinsatzes, Angebot alternativer Konzeptionen,
- Reflexionsgrad der darstellerischen Lösung,
- stimmiges Gesamtergebnis.

Die Bewertungskriterien für die schriftlichen Anteile lassen sich in allgemeine und fachspezifische gliedern.

Allgemeine Bewertungskriterien:

- sachliche Richtigkeit,
- Klarheit und Folgerichtigkeit der Aussage,
- Übersichtlichkeit und Stringenz der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung,
- Angemessenheit der schriftlichen Darstellung und Ausdrucksweise,
- Unterscheidung von Wichtigem und Unwichtigem, Herausarbeitung des Wesentlichen,
- Differenziertheit des Verstehens, Darstellens und Urteilens,
- Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge in angemessener Form darzustellen,
- stichhaltige und schlüssige Argumentation,
- Grad der Selbständigkeit in Systematik, Methodenwahl und Interpretation,
- Einfallsreichtum und Einfühlungsvermögen.

Mögliche fachspezifische Bewertungskriterien:

- Umfang, Genauigkeit und Differenziertheit der Kenntnisse theatraler Bedeutungskonstituenten und performativer Handlungen,
- Genauigkeit der Kenntnisse einiger für das Theater der Gegenwart relevanter Aspekte der Theaterkultur, -theorie und -geschichte,
- Sicherheit und differenzierter Umgang mit der Fachsprache,
- Sensibilität und sprachliches Ausdrucksvermögen bei der Beschreibung ästhetischer Phänomene, Werke und Prozesse,
- Kenntnisse und Einsichten im theatergeschichtlichen und -theoretischen Bereich, differenzierte Breite der Argumentationsbasis,
- Anspruchsniveau der Problemerkennung in Bezug auf Anschauungs- und Textmaterial,
- Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder theatraler Gestaltungsversuche,
- Vielfalt der Folgerungen, Begründungen, Wertungen bei der Interpretation von theatralen Phänomenen, Werken und Prozessen und der kritischen Auseinandersetzung mit theaterbezogenen Texten,

- Vielfalt der Bezüge, die sich bei der Deutung von Theater in historischem, soziologischem, psychologischem, ethnologischem oder anderem Zusammenhang ergibt,
- Vielfalt der Aspekte, unter denen theatrale Gestaltungsmittel und Fertigkeiten im Rahmen eigenständiger szenischer Gestaltungen eingesetzt werden,
- Einbeziehung eigener Erfahrungen und Kenntnisse,
- Beurteilung der Wirkung eines Werkes/Textes, auch in Bezug zu seiner Wirkungsabsicht,
- Einordnung von theatralen Phänomenen, Werken und Prozessen oder einer Fragestellung in übergreifende Zusammenhänge (z. B. Sachgebiet, kulturelle, historische Situation, politische oder soziale Verhältnisse, Bedingungen der medialen Vermittlung),
- Einschätzung der Wirkungsmöglichkeiten einer gegebenen oder im Unterricht selbst erarbeiteten szenischen Darstellung, kritisch-diskursive Würdigung der Bedingtheit eigener und fremder Auffassungen.

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen sind die Grundlage für die Bewertung der Klausurleistung. Die Bewertung unterliegt der besonderen pädagogischen Verantwortung der Korrektoren. Leistungen, die im Rahmen der gestellten Aufgabe in sinnvoller Weise von den Erwartungen abweichen oder in sich schlüssige Alternativlösungen darstellen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

Für den schriftlichen Aufgabenteil sind folgende Korrekturzeichen verbindlich:

Korrekturzeichen	Erläuterung
Sprachlich-formale Mängel:	
A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich
St	Stil
W	Wortfehler
Inhaltliche Mängel:	
f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter in Bezug auf Vorzüge und Mängel der Arbeit im inhaltlichen, sprachlichen und methodischen Bereich. Sie muss die Bewertung und die auf die Anforderungsebenen bezogene Gewichtung der Prüfungsleistung transparent machen und dafür Begründungshinweise liefern. Häufungen lexikalischen Wissens auf Kosten der höheren Anforderungsebenen mindern die Leistung. Andererseits müssen Bedeutungsbeimessungen und Wertungen auf der Grundlage möglichst breiter Kenntnisse entwickelt und durch präzise Fakten gestützt und belegt werden.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form sind mit bis zu zwei Punkten Abzug zu bewerten. Unübersichtliche Textstellen werden nicht gewertet. Bei allen Aufgaben mit praktischen Anteilen bezieht sich ein eventueller Punktabzug auf den schriftlichen Teil.

Ein angefügtes abschließendes Gutachten hat die Funktion, Bezüge zwischen den unterrichtlichen Voraussetzungen, der Aufgabenstellung, der Prüfungsleistung, den Korrekturvermerken und den Bewertungskriterien herzustellen. Hierbei werden abwägend und argumentativ Vorzüge und Mängel der Leistung charakterisiert. Das Gutachten schätzt auch den Grad der Selbständigkeit der Prüfungsleistung ein sowie die Methodenverfügbarkeit und die Art der Problemlösung. Es würdigt die Leistungen als Ganzes und begründet die abschließende Bewertung.

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zügen erkannt, ihre Intention und Zielrichtung selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt wurde. Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Verfahren entsprechend den Leistungserwartungen verwandt und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftsprachlichen Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig vorgetragen werden. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II, teils auch III erwartet.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze zur Lösung erbracht sind. Dabei müssen Kenntnisse geeigneter fachspezifischer Verfahren und Begriffe erkennbar und die Ergebnisse in der geforderten Äußerungsform verständlich und geordnet dargeboten werden. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

Bei allen praktischen Prüfungsleistungen muss der Fachprüfungsausschuss vollständig anwesend sein. Der bzw. die Vorsitzende legt bei einer Differenz in den Bewertungen der Fachlehrkräfte von mehr als 3 Punkten die endgültige Punktzahl fest.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Theater belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für grundlegendes Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Theater beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es muss gewährleistet sein, dass im Verlauf der gesamten mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, so dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung der Prüflinge wird in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf zwei Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Bereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin nur einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen Bereich nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt beide Bereiche dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Der Prüfer entscheidet in Absprache mit dem Prüfling, ob sich die mündliche Prüfung an Aufgabenart 4.2.1 (mit stärkerer Gewichtung des spielpraktischen oder inszenato-

rischen Anteils), an 4.2.2 (mit stärkerer Gewichtung des theoretischen Anteils) oder an 4.2.3 (mit theoretisch-konzeptionellem Schwerpunkt) orientiert.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Sie besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die jeweils die Fähigkeiten des Prüflings zur Präsentation, zum Vortrag und zum themengebundenen Gespräch zeigen sollen. Als Ausgangspunkt der Prüfung dienen begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste Aufgaben auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Die Aufgabenstellung wird dem Prüfling vor der Prüfung schriftlich vorgelegt, zur Vorbereitung sind etwa 30 Minuten Zeit vorgesehen.

Für die Erstellung der mündlichen Prüfungsaufgabe gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Die Aufgabenstellung muss in ihrem Umfang die kreativ-gestalterische Leistung realistisch berücksichtigen. Als Ausgangspunkt für gestalterische Aufgabenteile eignen sich vorgelegte Materialien wie Objekte und andere Ausstattungsgegenstände, Bilder, Texte, Musikstücke bzw. -sequenzen. Bei der Vorbereitung können gegebenenfalls technische Hilfsmittel benutzt werden.

Für die mündliche Prüfung wird eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenarten sind

- die Lösung einer Problemstellung bezogen auf theatrale Phänomene, Werke und Prozesse und ihre inhaltlich anschauliche und strukturierte Darstellung zusammen mit dem Arbeitsprozess,
- die Einordnung eines theaterspezifischen Sachverhalts oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge,
- die selbständige Auseinandersetzung mit den theaterspezifischen Sachverhalten und Problemen von vorgegebenem Material oder mit theaterspezifischen Problemstellungen.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund der Bewertung steht die fachliche Bewertung des Prüflings. Spezifische Anforderungen an die mündliche Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.
- Für die Bewertung gelten folgende zusätzliche Kriterien:
- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

Für die Bewertung der Prüfungsleistung einer mündlichen Prüfung dieses Typs gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. .

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Der Prüfer entscheidet in Absprache mit dem Prüfling, ob sich die Präsentationsprüfung an Aufgabenart 4.2.1 oder 4.2.2 der schriftlichen Prüfung orientiert.

Bei der Präsentationsprüfung weisen die Prüflinge Leistungen in den vier theaterästhetischen Kompetenzbereichen Sachkompetenz, Gestaltungskompetenz, kommunikative Kompetenz, soziokulturelle Kompetenz – aufgefächert nach den drei Anforderungsbereichen – nach (vgl. dazu auch die fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche I, II und III, Abschnitt 2.2, sowie den Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe, Rahmenplan Darstellendes Spiel/Theater).

Die Präsentationsprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil umfasst eine 15 Minuten lange Präsentation, im zweiten Teil folgt ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss.

Wählt der Prüfling eine Präsentationsprüfung nach Aufgabenart 4.2.1, liegt im ersten Teil der Prüfung ein stärkeres Gewicht auf dem spielpraktischen oder inszenatorischen Anteil einschließlich einer Reflexion des Prüflings.

Bei der Festlegung der Vorbereitungszeiten für die Präsentationsprüfung sind die Besonderheiten des Faches jeweils angemessen zu berücksichtigen. Dabei können für die Vorbereitungszeit der spielpraktischen oder inszenatorischen Präsentation bis zu 60 Minuten gegeben werden.

Wählt der Prüfling eine Präsentationsprüfung nach Aufgabenart 4.2.2 oder 4.2.3 liegt der Schwerpunkt im ersten Teil der Prüfung auf dem theoretischen Anteil, der einen medienunterstützten Vortrag oder einen szenisch-inszenatorischen Anteil enthalten kann.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Kompetenz- bzw. Inhaltsbereich eines anderen Kurshalbjahres und entwickelt daraus die Prüfungsaufgabe einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das kursliche Anforderungsniveau angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben. Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass beide gewählten Kompetenz- bzw. Inhaltsbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Der Prüfling erhält die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung **zwei Wochen** vor dem Prüfungstermin und gibt **eine Woche** vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4 Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses und ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Erwartungshorizont aus Ziffer 5.1.1. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Die Aufgaben ermöglichen dem Prüfling eine zusammenhängende Präsentation seiner vorbereiteten Inhalte und ein Prüfungsgespräch. Die Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Ansprüche an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen. Diese müssen so gestellt werden, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse reproduzieren, sondern das Gelernte selbstständig in neuen Situationen oder auf Fragestellungen in neuen Zusammenhängen anwenden können. Die Aufgabenstellung muss

- den Nachweis von Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen ermöglichen,
- sich an den Anforderungen des vorausgegangenen Unterrichts in den unterschiedlichen Projekten in der Studienstufe orientieren,
- nach Umfang und Komplexität in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbereitungszeit stehen.

Die Aufgabenteile stehen in einem erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang miteinander sowie mit dem vorangegangenen Unterricht, d. h. insbesondere in einem Zusammenhang zwischen dem eigenen theatralen Handeln und dem kulturellen Leben in Vergangenheit und Gegenwart.

Bei der Angabe des Inhalts- bzw. Kompetenzbereichs gibt der Prüfling an, ob er eine Aufgabenstellung mit Schwerpunkt auf dem spielpraktischen oder inszenatorischen (vgl. 4.2.1) oder auf dem theoretischen Anteil (vgl. 4.2.2) bearbeiten möchte. Der Prüfling erhält die Aufgabe in schriftlicher Form, gegebenenfalls mit beigefügten Materialien (z. B. Texte, Abbildungen, Objekte, Arbeitsmaterialien, Medienprodukte).

Das Gespräch über den Arbeitsprozess ist Bestandteil der Prüfung. Die Dokumentation der spielpraktischen oder inszenatorischen Präsentation muss den Arbeitsprozess transparent machen.

Die Dokumentation berücksichtigt,

- welche Vorlagen oder welches selbst erarbeitete Material er szenisch präsentieren will,
- ob gegebenenfalls auch Mitschülerinnen und -schüler (auch aus anderen Jahrgangsstufen) beteiligt werden sollen, die keine Prüflinge sind,
- welche Ausstattung benötigt wird.

Darüber hinaus ist dem Prüfling ein Theateraktionsraum zum Einrichten der spielpraktischen oder inszenatorischen Präsentation und ggf. ein angemessener Raum zum Proben vor der Prüfung zu überlassen.

Die Präsentationsprüfung kann im Ausnahmefall als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin beim Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden.

Für Gruppenprüfungen gilt, dass entweder thematisch klar abgrenzbare Teilbereiche markiert und in die Aufgabenstellung aufgenommen werden. An Gruppenprüfungen können maximal 3 Prüflinge teilnehmen. Für jeden Prüfling muss in der spielpraktischen oder inszenatorischen Präsentation inklusive des Prüfungsgesprächs der individuelle Anteil erkennbar und bewertbar sein.

Das Fachgespräch geht von der Aufgabenstellung und -lösung der Präsentationsprüfung aus. Sie kann sich unter anderem auf folgende Prüfungsgegenstände beziehen:

- Hintergrund eines Projekts (kulturell, historisch oder theoretisch), an dem die Prüflinge beteiligt waren (Dramentheorie, Kunst- oder Theatertheorie, Theatergeschichte, Theaterkonzepte etc.),
- Lösungen oder Varianten zu einem Projekt, an dem die Prüflinge beteiligt waren, vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen (Textbearbeitung, Stil der Darstellung, Anlage der Rollen- und Raumkonzeption, Licht- und Tonregie).

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

In der Präsentation inklusive des Auswertungsgesprächs werden vorwiegend Sachkompetenz, Gestaltungskompetenz und kommunikative Kompetenz, in der theoretischen Präsentation und in dem Fachgespräch vorwiegend kommunikative und soziokulturelle Kompetenzen gefordert.

Bei einer Präsentationsprüfung mit stärkerer Gewichtung des spielpraktischen oder inszenatorischen Anteils der Prüfung geht es um

- eigenständige szenische Lösung der Aufgabe mit theatralen Mitteln und Techniken,
- angemessene und differenzierte Gestaltung theatraler Figuren,
- performatives bzw. zeichenhaftes Spiel mit Körper, Raum und Zeit,
- schlüssige dramaturgische Struktur.

An die spielpraktische oder inszenatorische Präsentation schließt sich unmittelbar ein Auswertungsgespräch über die Aufgabenlösung und die verwendeten Lösungsstrategien an.

Bei dem Fachgespräch geht es in beiden Prüfungsarten um

- Begründung der spezifischen szenischen Aufgabenlösung,
- Erörterung alternativer szenischer Lösungsmöglichkeiten und Begründung, warum sie verworfen wurden,
- Erläuterung der angewendeten Lösungsstrategien,
- Erklärung, welche Schwierigkeiten sich bei der szenischen Gestaltung ergaben und wie damit umgegangen wurde,
- Reflexion der intendierten und der tatsächlichen theatralen Wirkung,
- kritische Einschätzung von Anspruch und tatsächlichem Ergebnis,
- eine Einordnung der Präsentation in übergeordnete Zusammenhänge,
- Auseinandersetzung mit den theoretischen Aspekten der Präsentation und des vorgegebenen Materials,
- die Formulierung einer auch theoretisch begründeten Stellungnahme.

Bei einer Präsentationsprüfung mit stärkerer Gewichtung des theoretischen Anteils weist der Prüfling nach, ob er in der Lage ist,

- im gegebenen Zeitraum für die Problemstellung bezogen auf theatrale Phänomene, Werke und Prozesse eine erkennbar nachvollziehbare eigenständige Lösung zu finden und diese zusammen mit dem Arbeitsprozess inhaltlich anschaulich und strukturiert darzustellen,
- eine Einordnung des theaterspezifischen Sachverhalts oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen, sich mit den theaterspezifischen Sachverhalten und Problemen von vorgegebenem Material oder mit theaterspezifischen Problemstellungen selbständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzutragen

und zu begründen,

- fachspezifische Grundbegriffe, theatrale Bedeutungskonstituenten und performative Handlungen zu kennen, einzubringen und anzuwenden,
- die Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren. Eine Kombination von Präsentationsformen ist dabei möglich (z. B. Vortrag mit Hilfe von Stichwortkarten oder Thesenpapier, softwaregestützte Präsentation, Plakat, OHP-Folien, Flipchart, Tafel, interaktives Whiteboard, szenische Präsentation/Lecture Performance).

Der spielpraktische oder inszenatorische Anteil dieser Prüfung mit theoretischem Schwerpunkt fällt entsprechend weniger ins Gewicht.

In die Bewertung der Aufgabenlösung fließen sowohl die Qualität der spielpraktischen oder inszenatorischen Präsentation inklusive des Auswertungsgesprächs als auch die Qualität der theoretischen Präsentation und die des Fachgesprächs ein. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die spielpraktische oder inszenatorische Präsentation vorbereitet oder unvorbereitet war.

Die Bewertung der zwei Prüfungsteile mündet in eine gemeinsame Note.

Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Anforderungen der Aufgabenstellungen und die Eigenständigkeit der Aufgabenlösungen vor dem Hintergrund der unterrichtlichen Voraussetzungen. Sie orientiert sich an der Beschreibung erwarteter Prüfungsleistungen.

Leistungen, die in sinnvoller Weise von den Erwartungen abweichen, müssen in die Bewertung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellungen liegen.

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung:

- erkennbarer Zusammenhang sowohl zwischen szenischer Aufgabenlösung und den mündlichen Ausführungen im Auswertungsgespräch dazu als auch zwischen szenischer Aufgabenlösung und der theoretischen Präsentation sowie zwischen szenischer Aufgabenlösung und ursprünglichem Vorhaben,
- erkennbare, nachvollziehbare Eigenleistung des Prüflings,
- anschauliche Verdeutlichung der sprachlichen Aussagen,
- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, notwendige Einwände, Hilfen,
- begründete Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Ein mit „gut“ (11 Punkte) beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Intention und Zielrichtungen der Aufgaben differenziert erfasst und selbstständige, der Komplexität der Aufgaben angemessene Lösungen gefunden, präsentiert und erläutert werden. Dabei muss das Ergebnis der Aufgabe zeigen, dass der Prüfling über fundierte theaterästhetische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, diese zur Gestaltung eines szenischen Werkes einsetzen und Gestaltungsentscheidungen begründen kann. Bei der Lösung der Reflexionsaufgabe müssen fachspezifische Sachverhalte klar, zielgerichtet geordnet und argumentativ schlüssig vorgetragen werden. Insbesondere muss der Zusammenhang zwischen der spielpraktischen oder inszenatorischen Aufgabe und der Reflexionsaufgabe erkannt und erläutert werden. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II und III erbracht.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn die Ergebnisse erkennen lassen, dass die Schwerpunkte der Aufgaben erfasst und Ansätze zu Lösungen erbracht wurden. Dabei müssen darstellerische und gestalterische Fähigkeiten und Fertig-

keiten erkennbar sein, Ansätze zur Aufgabenlösung beschrieben werden sowie fachliche Grundkenntnisse verständlich dargeboten werden. Neben Leistungen im Anforderungsbereich I und II müssen zumindest ansatzweise auch Leistungen im Anforderungsbereich III nachgewiesen werden. Sind in der spielpraktischen oder inszenatorischen Aufgabe ungenügende Leistungen erbracht worden, so kann die gesamte Prüfungsleistung nicht mehr „ausreichend“ (05 Punkte) genannt werden.